

Aktionsprogramms sowie die wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu berücksichtigen, denen sich die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, gegenübersehen;

5. *betont*, daß die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Bevölkerung und der Entwicklung für die Umsetzung der auf der Konferenz verabschiedeten Empfehlungen unerlässlich ist, und fordert die internationale Gemeinschaft in diesem Zusammenhang auf, Bevölkerungs- und Entwicklungsaktivitäten auch künftig auf bilateraler und multilateraler Ebene angemessene und substantielle Unterstützung und Hilfe zu gewähren, so auch über den Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen und andere Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie diejenigen Sonderorganisationen, die auf allen Ebenen an der Durchführung des Aktionsprogramms mitwirken werden;

6. *erklärt erneut*, wie wichtig die Süd-Süd-Zusammenarbeit für die erfolgreiche Durchführung des Aktionsprogramms ist, und bittet alle Regierungen, die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie den Privatsektor und die nichtstaatlichen Organisationen, die von den Entwicklungsländern unternommenen Aktivitäten auf dem Gebiet der Süd-Süd-Zusammenarbeit auch weiterhin zu unterstützen;

7. *anerkennt* die Bemühungen des Programms "Partner auf dem Gebiet der Bevölkerung und der Entwicklung" um die Verstärkung der Kapazität der Entwicklungsländer bei der Süd-Süd-Zusammenarbeit;

8. *betont*, wie wichtig es ist, daß alle Mitglieder der internationalen Gemeinschaft, namentlich auch die regionalen Finanzinstitutionen, Finanzmittel erschließen und veranschlagen, damit sie ihren Verpflichtungen in bezug auf die Durchführung des Aktionsprogramms nachkommen können;

9. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, in Fragen im Zusammenhang mit der Harmonisierung, der Zusammenarbeit und der Koordinierung der Durchführung des Aktionsprogramms im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin Orientierungshilfen zu geben;

10. *erklärt erneut*, daß die Kommission für Bevölkerung und Entwicklung als Fachkommission zur Unterstützung des Wirtschafts- und Sozialrats die Hauptverantwortung für die Überwachung, die Überprüfung und die Bewertung der Durchführung des Aktionsprogramms trägt, und betont, daß die Kommission damit fortfahren muß, ihren Tätigkeitsbereich so auszudehnen, daß er dem Aktionsprogramm voll Genüge tut;

11. *bittet* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß die von dem Verwaltungsausschuß für Koordinierung eingesetzte Arbeitsgruppe über soziale Grundversorgung für alle die Kommission und den Wirtschafts- und Sozialrat über den Fortgang ihrer Tätigkeit unterrichtet, wobei sie im Hinblick auf die systemweite Koordinierung das Gewicht auf die Verbesserung der Wirkung der Programmausführung legt, und unterstreicht die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit und rechtzeitigen Berichterstattung seitens aller Unterarbeitsgruppen der Arbeitsgruppe;

12. *betont*, wie wichtig die Anstrengungen sind, die die Arbeitsgruppe zur Zeit unternimmt, um dringend geeignete Indikatoren auszuarbeiten, die eine verlässliche Überwachung der Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms ermöglichen, unter besonderer Beachtung der Bedürfnisse der einzelnen Länder auf dem Gebiet der reproduktiven Gesundheit und unter Berücksichtigung der einschlägigen Arbeiten auf dem Gebiet der Forschung und der Entwicklung sowie der bestehenden Datenerhebungssysteme in den Entwicklungsländern, und den jeweils neuesten Stand dieser Informationen der Kommission für Bevölkerung und Entwicklung, dem Wirtschafts- und Sozialrat und der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung vorzulegen;

13. *befürwortet* die Fortsetzung der Koordinierung und der Zusammenarbeit zwischen der Arbeitsgruppe und den für die Erstellung von Statistiken zuständigen Stellen der Vereinten Nationen;

14. *erklärt erneut*, daß bei den Folgemaßnahmen zu der Konferenz auf allen Ebenen dem engen Zusammenhang zwischen Bevölkerung, Gesundheit, Bildung, Armut, Produktions- und Konsummustern, der Machtgleichstellung der Frau und der Umwelt voll Rechnung getragen werden sollte und daß diese Fragen im Rahmen eines integrierten Ansatzes behandelt werden sollten;

15. *empfiehlt*, daß die vom 23. bis 27. Juni 1997 anberaumte Sondertagung zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der Umsetzung der Agenda 21 der Frage der Bevölkerung im Kontext einer bestandfähigen Entwicklung gebührende Beachtung schenken sollte;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

17. *beschließt*, den Unterpunkt "Bevölkerung und Entwicklung" in die Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

86. Plenarsitzung  
16. Dezember 1996

### 51/177. Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II)

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 47/180 vom 22. Dezember 1992, 49/109 vom 19. Dezember 1994 und 50/100 vom 20. Dezember 1995 über die Abhaltung der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II),

*in Anerkennung* der bedeutsamen Rolle, die die Städte und die städtischen Gebiete in der wirtschaftlichen, politischen, sozialen und kulturellen Entwicklung spielen, und betonend, daß die sich verschlechternden Wohnraum- und Siedlungsbedingungen in ländlichen und städtischen Gebieten dringend und umfassend angegangen werden müssen,

*sowie in Anerkennung* der kritischen Probleme, die den Siedlungen in den Entwicklungsländern gemein sind, insbesondere Armut, Arbeitslosigkeit, gesellschaftlicher Zerfall,

unzulänglicher Wohnraum und unzureichende Erhaltung der städtischen und ländlichen Infrastruktur und Dienstleistungen,

*sich bewußt*, wie wichtig die Erhaltung der auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene bereits erzeugten Dynamik für die Durchführung der Maßnahmen ist, die der Verschlechterung der Lebensbedingungen wachsender Bevölkerungskreise in städtischen und ländlichen Siedlungen entgegenwirken sollen,

*in Anerkennung* der Interdependenz der ländlichen und der städtischen Entwicklung,

*nach Behandlung* des Berichts der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II)<sup>36</sup> sowie des Berichts des Generalsekretärs über die Umsetzung der Konferenzergebnisse und die entsprechenden Folgemaßnahmen, einschließlich der Rolle des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen<sup>37</sup>,

*mit dem Ausdruck ihres tiefempfundenen Dankes* an die Regierung und das Volk der Türkei für ihre Unterstützung und die Einrichtungen, Mitarbeiter und Dienste, die sie der Konferenz zur Verfügung gestellt haben, sowie für die Gastfreundschaft, die sie den Teilnehmern erwiesen haben,

*mit dem Ausdruck ihres Dankes* an den Generalsekretär der Vereinten Nationen, den Generalsekretär der Konferenz und die Mitarbeiter des Sekretariats für die wirkungsvolle Konferenzvorbereitung und -betreuung,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II)<sup>36</sup>;

2. *macht sich* die Istanbul-Erklärung über menschliche Siedlungen<sup>38</sup> und die Habitat-Agenda<sup>39</sup>, die von der Konferenz am 14. Juni 1996 verabschiedet wurden, *zu eigen*;

3. *erkennt mit Dank an*, daß die Konferenz eine wichtige Gelegenheit geboten hat, auf den Aktionen und Selbstverpflichtungen vorangegangener Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen aufzubauen;

4. *anerkennt mit Genugtuung* die aktive Mitwirkung aller Staaten und der anderen maßgeblichen Akteure an der Konferenz sowie die auf der Konferenz eingeführten innovativen Vorgehensweisen zur Schaffung von Partnerschaften zwischen den verschiedenen Akteuren;

5. *bekräftigt* die Verpflichtung, das in internationalen Rechtsakten verankerte Recht auf angemessenen Wohnraum fortschreitend und in vollem Umfang zu verwirklichen, und erkennt in diesem Zusammenhang an, daß es Pflicht der Regierungen ist, alles Erforderliche zu tun, damit die Menschen über Wohnraum verfügen und die Wohnungen und Wohnviertel geschützt und saniert werden;

6. *erkennt an*, daß die Regierungen die Hauptverantwortung für die Umsetzung der Habitat-Agenda tragen, und

erkennt ferner an, daß die internationale Gemeinschaft die Bemühungen der Regierungen durch die Förderung einer internationalen Zusammenarbeit unter anderem zur Schaffung eines offenen, ausgewogenen, kooperativen und für alle Seiten nutzbringenden weltwirtschaftlichen Umfelds unterstützen sollte;

7. *fordert* alle Regierungen, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und andere mit dem Wohn- und Siedlungswesen sowie mit Fragen der Stadtplanung und -verwaltung befaßte Akteure, darunter die Gemeinden, die zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, Parlamentarier, den Privatsektor, die Gewerkschaften, Akademiker und sonstige lokale Gruppen *auf*, die Habitat-Agenda vollinhaltlich und wirksam umzusetzen und die Habitat-Agenda sowie die Istanbul-Erklärung möglichst weit zu verbreiten und in diesem Zusammenhang die Aufmerksamkeit auf die Beste-Methoden-Initiative zu lenken;

8. *bittet* alle Regierungen, alle maßgeblichen Akteure der Bürgergesellschaft einschließlich des Privatsektors bei der Umsetzung und Weiterverfolgung der Habitat-Agenda weiter zu ermutigen und zu unterstützen, indem sie wirksame Partnerschaften eingehen und im Einklang mit den jeweiligen Gegebenheiten in ihrem Land einen geeigneten Rahmen schaffen, der diese Akteure noch besser in den Stand versetzt, leichter und rascher auf Fragen des Wohn- und Siedlungswesens einzugehen, insbesondere die Erbringung von Dienstleistungen, die Mobilisierung von Mitteln, die Bereitstellung angemessenen Wohnraums und damit zusammenhängende Fragen, und in diesem Prozeß die Notwendigkeit der Einbeziehung einer geschlechtsbezogenen Perspektive zu betonen;

9. *bekräftigt*, daß alle Länder bei der Erarbeitung ihrer Wohn- und Siedlungspolitik und -strategien die Interdependenz ländlicher und städtischer Gebiete anerkennen und die Bedürfnisse beider auf ausgewogene Weise berücksichtigen sollten;

10. *fordert* alle Regierungen *auf*, nach Bedarf partizipatorische Mechanismen für die Umsetzung, Bewertung, Überprüfung und Weiterverfolgung der Habitat-Agenda sowie die einzelstaatlichen Aktionspläne zu schaffen oder zu stärken;

11. *betont*, daß alle Länder und die internationale Gemeinschaft auf allen Ebenen einen integrierten und multidimensionalen Ansatz für die Umsetzung und Weiterverfolgung der Habitat-Agenda fördern müssen;

12. *bekräftigt*, daß alle Staaten konzertierte Anstrengungen unternehmen sollten, um die Umsetzung der Habitat-Agenda durch bilaterale, subregionale, regionale und internationale Zusammenarbeit sowie über das System der Vereinten Nationen einschließlich der Bretton-Woods-Institutionen zu verwirklichen, und daß die Staaten darüber hinaus bilaterale, subregionale und regionale Treffen abhalten sowie andere geeignete Initiativen durchführen könnten, um zur Überprüfung und Bewertung der bei der Umsetzung der Habitat-Agenda erzielten Fortschritte beizutragen;

13. *bekräftigt außerdem*, daß die Generalversammlung und der Wirtschafts- und Sozialrat im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und den einschlägigen Resolutionen, darunter die Versamm-

<sup>36</sup> A/CONF.165/14.

<sup>37</sup> A/51/384.

<sup>38</sup> A/CONF.165/14, Kap. I, Resolution 1, Anlage 1.

<sup>39</sup> Ebd., Anlage II.

lungsrresolutionen 48/162 vom 20. Dezember 1993 und 50/227 vom 24. Mai 1996, zusammen mit der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen einen dreistufigen zwischenstaatlichen Mechanismus bilden sollen, der die Koordinierung der Aktivitäten zur Umsetzung der Habitat-Agenda beaufsichtigt;

14. *empfiehlt* der Versammlung, auf der Sondertagung, die sie vom 23. bis zum 27. Juni 1997 zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der Agenda 21 veranstaltet, der Frage des Wohn- und Siedlungswesens im Kontext der bestandfähigen Entwicklung gebührende Aufmerksamkeit zu widmen;

15. *bekräftigt*, daß die Generalversammlung die Abhaltung einer Sondertagung im Jahr 2001 zur Gesamtprüfung und -bewertung der Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) erwägen und dabei auch Hindernisse benennen und über weitere Aktionen und Initiativen beraten soll, und daß sie auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen entsprechenden Beschluß fassen soll;

16. *bekräftigt außerdem*, daß der Wirtschafts- und Sozialrat Treffen hochrangiger Vertreter anberaumen könnte, um einen internationalen Dialog über kritische Fragen im Zusammenhang mit angemessenem Wohnraum für alle und mit der bestandfähigen Entwicklung des Wohn- und Siedlungswesens sowie über die politischen Maßnahmen zur Behandlung dieser Fragen im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit zu fördern, und daß der Rat in diesem Zusammenhang erwägen könnte, dem Wohn- und Siedlungswesen und der Umsetzung der Habitat-Agenda noch vor dem Jahr 2001 einen Tagungsteil auf hoher Ebene zu widmen, an dem unter anderem die Sonderorganisationen einschließlich der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds aktiv mitwirken und teilnehmen würden;

17. *betont*, daß die Generalversammlung und der Wirtschafts- und Sozialrat im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat das Mandat der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen überprüfen und stärken und dabei die Habitat-Agenda sowie die Notwendigkeit von Synergien mit verwandten Kommissionen und Konferenz-Folgemaßnahmen sowie eines systemweiten Ansatzes für ihre Durchführung berücksichtigen sollten;

18. *ersucht* die Kommission für Wohn- und Siedlungswesen, auf ihrer bevorstehenden Tagung 1997 ihr Arbeitsprogramm zu überprüfen, um sicherzustellen, daß die Ergebnisse der Konferenz wirksam und auf eine Art und Weise umgesetzt und weiterverfolgt werden, die mit dem Tätigkeitsbereich und den Beiträgen der anderen zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen vereinbar ist, und dem Wirtschafts- und Sozialrat im Rahmen der Prüfung der Tätigkeit seiner Nebenorgane diesbezügliche Empfehlungen vorzulegen;

19. *bittet* den Generalsekretär, im Lichte der Überprüfung des Mandats der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen eine umfassende und eingehende Bewertung des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen mit dem Ziel seiner Neubelebung vorzunehmen, der Kommission auf ihrer sechzehnten Tagung die Aufgabenstellung des Zentrums sowie einen vorläufigen Bericht über diese Bewertung zur

Behandlung vorzulegen und der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung abschließend Bericht zu erstatten;

20. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit Ziffer 229 der Habitat-Agenda und im Benehmen mit der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen sicherzustellen, daß das Zentrum unter anderem dadurch wirksamer arbeiten kann, daß im Rahmen des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen Personal und Finanzmittel in ausreichendem Umfang bereitgestellt werden;

21. *ersucht* die Kommission für Wohn- und Siedlungswesen, auf ihrer sechzehnten Tagung ihre Arbeitsmethoden dahin gehend abzuändern, daß sie Vertreter der Gemeinden beziehungsweise gegebenenfalls der internationalen Gemeindeverbände sowie die maßgeblichen Akteure der Bürgergesellschaft, insbesondere den Privatsektor und die nichtstaatlichen Organisationen, in ihre Arbeiten auf dem Gebiet des angemessenen Wohnraums für alle und der bestandfähigen Entwicklung menschlicher Siedlungen einbezieht, und dabei die Geschäftsordnung der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen sowie die einschlägigen Bestimmungen der Resolution 1996/31 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1996 zu berücksichtigen;

22. *beschließt*, daß der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen als ständigem Ausschuß des Wirtschafts- und Sozialrats bei der Überwachung der Umsetzung der Habitat-Agenda innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und bei der diesbezüglichen Beratung des Rates eine zentrale Rolle zukommt;

23. *empfiehlt*, daß der Wirtschafts- und Sozialrat im Rahmen des Prozesses der Gesamtüberprüfung seiner Nebenorgane und im Zusammenhang mit den Folgemaßnahmen zu Resolution 50/227 die zeitliche Abfolge der Tagungen der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen prüfen und dabei die Notwendigkeit der vollinhaltlichen und wirksamen Umsetzung der Habitat-Agenda berücksichtigen soll;

24. *bekräftigt*, daß die Kommission für Wohn- und Siedlungswesen bei der Aufstellung ihres Arbeitsprogramms die Habitat-Agenda prüfen und erwägen soll, wie sie die Folgemaßnahmen zu der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) in ihr Arbeitsprogramm einbeziehen kann und wie sie ihre Katalysatorrolle bei der Förderung angemessenen Wohnraums für alle und bei der bestandfähigen Entwicklung menschlicher Siedlungen weiter ausbauen kann;

25. *bekräftigt außerdem*, daß das Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen zur Koordinierungsstelle für die Umsetzung der Habitat-Agenda erklärt werden soll;

26. *ersucht* den Generalsekretär, die Umsetzung der Habitat-Agenda in die Mandate der bestehenden interinstitutionellen Arbeitsgruppen des Verwaltungsausschusses für Koordinierung aufzunehmen, um eine integrierte und koordinierte Umsetzung der Habitat-Agenda zu erleichtern;

27. *anerkennt* die Wichtigkeit der während der Konferenzvorbereitungen unternommenen regionalen und subregionalen Aktivitäten einschließlich der regionalen Strategien, Pläne und

Erklärungen, die als Teil des Vorbereitungsprozesses verabschiedet wurden, und bittet die Regionalkommissionen, die sonstigen regionalen und subregionalen Organisationen und die regionalen Entwicklungsbanken, die Ergebnisse der Konferenz im Rahmen ihres jeweiligen Mandats zu untersuchen, mit dem Ziel, die Maßnahmen aufzuzeigen, die auf regionaler und subregionaler Ebene zur Umsetzung der Habitat-Agenda zu treffen sind;

28. *betont*, daß die Generalversammlung und der Wirtschafts- und Sozialrat nach Bedarf die subregionale und regionale Zusammenarbeit bei der Umsetzung der Habitat-Agenda fördern sollten, daß die Regionalkommissionen im Rahmen ihres Mandats und in Zusammenarbeit mit den zwischenstaatlichen Regionalorganisationen und den Regionalbanken die Anberaumung von Tagungen auf hoher Ebene erwägen könnten, um die bei der Umsetzung der Ergebnisse von Habitat II erzielten Fortschritte zu prüfen, ihre Meinungen über ihre jeweiligen Erfahrungen, insbesondere über die besten Methoden, auszutauschen und um geeignete Maßnahmen zu beschließen, sowie, daß solche Tagungen bei Bedarf unter Beteiligung der wichtigsten Finanz- und technischen Institutionen stattfinden könnten, und daß die Regionalkommissionen dem Rat über die Ergebnisse solcher Tagungen Bericht erstatten sollten;

29. *ersucht* alle zuständigen Organisationen und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, die konkreten Maßnahmen aufzuzeigen, die sie im Rahmen ihres Mandats zur Umsetzung der Habitat-Agenda treffen werden, und bittet sie in diesem Zusammenhang, den Verwaltungsausschuß für Koordinierung über ihre Maßnahmen zu unterrichten und der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat auf dessen Arbeitstagung 1997 über ihre konkreten Pläne und Aktivitäten Bericht zu erstatten;

30. *bittet* die Bretton-Woods-Institutionen, sich aktiv an der Umsetzung der Konferenzergebnisse und an den Folgemaßnahmen dazu zu beteiligen und ihre Zusammenarbeit mit dem System der Vereinten Nationen zu diesem Zweck auszubauen;

31. *bekräftigt*, daß die Nachfrage nach Wohnraum und Infrastrukturleistungen auf dem Gebiet des Wohn- und Siedlungswesens ständig steigt und daß die Gemeinwesen und die Länder, insbesondere die Entwicklungsländer, Schwierigkeiten bei der Mobilisierung ausreichender Finanzmittel zur Deckung der rasch steigenden Kosten von Wohnraum, Dienstleistungen und materieller Infrastruktur haben, und bekräftigt ferner, daß es neuer und zusätzlicher Finanzmittel aus verschiedenen Quellen bedarf, um die Ziele des angemessenen Wohnraums für alle und der bestandfähigen Entwicklung menschlicher Siedlungen in einer sich zunehmend verstärkenden Welt zu verwirklichen, und daß die vorhandenen öffentlichen, privaten, multilateralen, bilateralen, einheimischen und ausländischen Ressourcen, die den Entwicklungsländern zur Verfügung stehen, durch geeignete, flexible Mechanismen und Wirtschaftsinstrumente zugunsten der Ziele des angemessenen Wohnraums und der bestandfähigen Entwicklung menschlicher Siedlungen verstärkt werden müssen;

32. *betont*, daß die vollinhaltliche und wirksame Umsetzung der Habitat-Agenda, insbesondere in allen Entwicklungsländern, vor allem in Afrika und in den am wenigsten entwickelten Ländern, die Mobilisierung zusätzlicher Finanzmittel aus verschiedenen Quellen auf nationaler und internationaler Ebene sowie eine wirksamere Entwicklungszusammenarbeit erfordert, um die Hilfe bei Aktivitäten im Bereich Wohnraum und Siedlungswesen zu fördern;

33. *bittet* alle Regierungen und die internationale Gemeinschaft, die Rolle der Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen bei der Weiterverfolgung der Habitat-Agenda zu prüfen und zu erwägen, ob sie der Stiftung größere Unterstützung für ihre Aktivitäten zur Verfügung stellen können, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit einer weiteren Steigerung ihrer Effektivität;

34. *ersucht* die Programme und Fonds des Systems der Vereinten Nationen sowie die Regionalkommissionen, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat die wirksame Umsetzung der Habitat-Agenda, gegebenenfalls insbesondere auf Feldebene, voll zu unterstützen;

35. *ersucht außerdem* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

36. *beschließt*, den Unterpunkt "Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II)" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

86. Plenarsitzung  
16. Dezember 1996

#### **51/178. Erste Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut**

##### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 48/183 vom 21. Dezember 1993, 49/110 vom 19. Dezember 1994 und 50/107 vom 20. Dezember 1995 betreffend die Begehung des Internationalen Jahres für die Beseitigung der Armut und die Verkündung der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut, sowie auf alle anderen einschlägigen Resolutionen über die internationale Zusammenarbeit zur Beseitigung der Armut in den Entwicklungsländern,

*anerkennend*, daß die internationale Gemeinschaft auf höchster politischer Ebene bereits zu einem Konsens über die Beseitigung der Armut gelangt ist und sich mit den Erklärungen und Aktionsprogrammen der von den Vereinten Nationen seit 1990 veranstalteten großen Konferenzen und Gipfeltreffen, insbesondere des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der Vierten Weltfrauenkonferenz, darauf verpflichtet hat,

*ihre ernsthafte Besorgnis darüber zum Ausdruck bringend*, daß weltweit mehr als 1,3 Milliarden Menschen, überwiegend Frauen, vor allem in den Entwicklungsländern in absoluter Armut leben und daß die Zahl dieser Menschen weiter steigt,